

Mommsen und Willems

in ihrer Auffassung der Sonderstellung der Patricier in dem Senat, resp. — einem engeren, ausschliesslich patricischen Senat zur Zeit der römischen Republik.

von

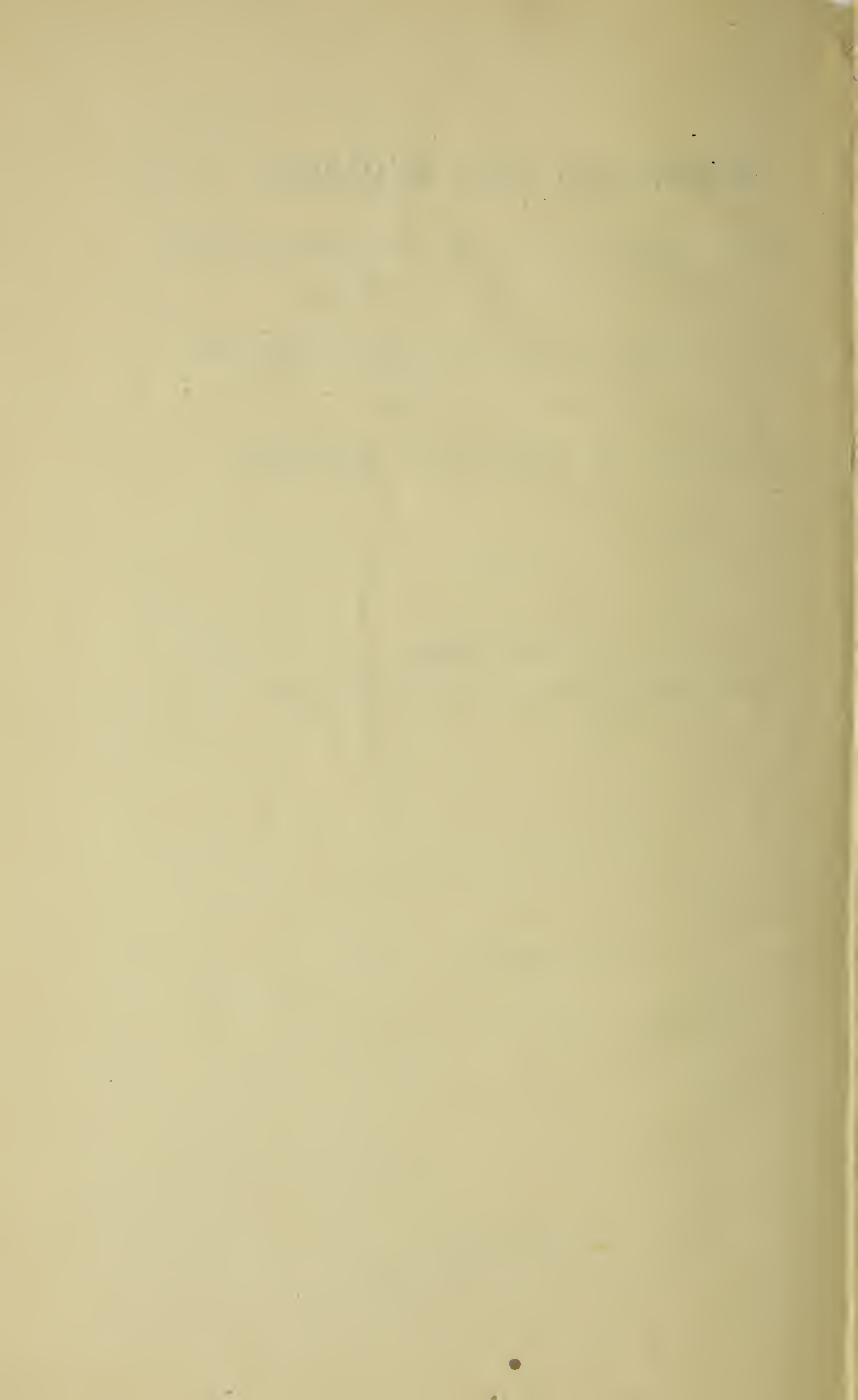
Dr. Franz Żühlke,

ord. Lehrer am Königl. Gymnasium zu Insterburg.

Insterburg, 1891.

Druck von Karl Wilhelmi.

91. Prog. Nr. 6.



Die Ansicht, dass es zur Zeit der römischen Republik einen engeren, ausschliesslich patricischen Senat gegeben habe, ist, obwohl sie sich schon bei Huschke: „Die Verfassung des Servius Tullius", Heidelberg — 1838; bei Rubino: „Untersuchungen über die römische Verfassung und Geschichte", Cassel — 1839; Bröcker: „Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der römischen Verfassungsgeschichte", Hamburg — 1855, findet, doch erst von **Mommsen** in seinen „Römischen Forschungen", Berlin 1864 Bd. 1 soweit ausgebildet und entwickelt worden, dass sie von da ab eine Frage geworden ist, die in fast allen seitdem erschienenen kleineren oder grösseren Abhandlungen über römische Verfassung berührt ist, oder zu der diese in irgend einer Weise haben Stellung nehmen müssen. Zu den neueren Forschern, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, gehören:

Madwig: „Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staats", Bd. 1 — Leipzig 1881 pag. 495;

E. Herzog: 1) „Über die Glaubwürdigkeit der aus der römischen Republik bis zum Jahre 387 d. St. überlieferten Gesetze" in „Tübinger Universitätsschriften" aus dem Jahre 1881, pag. 33 ff.

2) Die beiden Stände in Volksversammlung und Senat bis zur Ausgleichung des Ständekampfes" im „Philologus" Bd. 24; Göttingen 1866, pag. 299.

3) Das Institut des Interregnums im System der römischen Staatsverfassung" im „Philol." Bd. 34 — 1875, pag. 497—525.

4) „Geschichte und System der römischen Staatsverfassung“ Bd. 1 — Leipzig 1884.

W. Soltau: „Über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen“ — Berlin 1880 pag. 193 u. 207—8,

die alle drei der Ansicht Mommsens beigetreten sind.

Zurückgewiesen ist sie besonders von:

Lange: „Römische Altertümer“ Bd. 1, Berlin 1876 pag. 284 ff. u. Bd. 2 pag. 353 ff.; und „de patrum auctoritate commentationes duae“, Leipzig 1876 u. 1877.

Zur weiteren Orientirung darüber führe ich noch folgende Arbeiten an:

Friedrich Hofmann: „Der römische Senat“ Berlin 1847, pag. 19 ff.

W. Ihne: „Über die patres *con*scripti“ in der „Festschrift des Heidelberger histor. philol. Vereins zur Begrüssung der Philol. Versammlung“ — Leipzig 1865, pag. 21 ff.

Clason: „Über die erste Aufnahme der Plebejer in den Senat“ in „Kritische Erörterungen über den römischen Senat“ — Rostock 1871 pag. 117 ff.

Christensen: „Die ursprüngliche Bedeutung der patres“ im Hermes Bd. 9 — Berlin 1875, pag. 196 ff.

Endlich ist dabei noch zu berücksichtigen:

Schwegler: „Röm. Gesch.“ Bd. 2 pag. 160—173.

In ein neues Stadium ist die Streitfrage jedoch getreten durch das Werk von

Pierre Willems: „le sénat de la république romaine“, 2 Bde. — Löwen 1878 und 1883 nebst „Nachtrag zu Bd. 1 — Löwen 1885 pag. 627 ff.“

Willems hat in diesem die Ansicht Mommsens einer eingehenden Kritik unterzogen und ist dabei zu einem von diesem so vollständig abweichenden Resultate gekommen, dass es schien, als wäre die in den Röm. Forschungen von Mommsen aufgestellte Hypothese durch ihn ad absurdum geführt, da er bis ins einzelne jede einschlägige Stelle der alten Autoren und jede Meinung der neueren Forscher über

diese Frage genau untersucht und durch seine darüber geäusserten Ansichten die Mommsens widerlegt zu haben schien. Doch dem ist Mommsen nun seinerseits entschieden entgegengetreten. In seinem neuesten Werke über den römischen Senat, das den Schlussband seines „Römischen Staatsrechts" bildet — Bd. 3, Abteilg. II — Leipzig 1888, Hirzel (pag. 835—1048) — hat er nicht nur nicht seine erste in den Röm. Forsch. ausgesprochene und zum Teil auch in den beiden ersten Bänden des Röm. Staatsrechts (Bd. 1 — 1876, Bd. 2 — 1877, Hirzel), besonders dem ersten pag. 624—38 weiter ausgeführte Behauptung von der Sonderstellung der Patricier im Senat und speciell der Existenz eines patricischen Senats wiederholt, sondern diese aufs neue beleuchtet und mit einer Schärfe Willems gegenüber verteidigt, dass mit den Werken dieser beiden Forscher die Untersuchungen über diese Frage abgeschlossen zu sein scheinen, und man sich nun wohl dazu wird entschliessen müssen, der einen oder der anderen Auffassung zu folgen, da es neue Beweise beizubringen kaum noch möglich erscheint.

Wie sehr beide Forscher in Gegensatz zu einander getreten sind, davon zeugt erstens die Vorrede Mommsens zu Bd. III, 2 pag. VI, in der er sagt: „Dem Werke des Herrn Willems über den gleichen Gegenstand (Senat) ist durchgängige Berücksichtigung zu Teil geworden. Es schien dies gefordert zu werden, einerseits durch den Fleiss, den der Verfasser auf seine nur allzu ausführliche Arbeit verwandt hat und der der vorliegenden vielfach zu Gute gekommen ist, andererseits durch die fundamentale Verschiedenheit der Auffassung, welche zwischen Herrn Willems und mir obwaltet und der bei aller Anerkennung der nützlichen Arbeit deutlichen Ausdruck zu geben mir als eine wissenschaftliche Notwendigkeit erschien". — Davon zeugt aber besonders auch die in den Anmerkungen dieses Bandes gegen Willems geführte und in oft recht unzarter Weise von Mommsen zum Ausdruck gebrachte Kritik der Beweisführung von Willems. Diesen Gegensatz der beiden For-

scher, soweit er sich auf ihre verschiedene Auffassung der Sonderstellung der Patrizier im Senat, im Anschluss an die Frage nach der Existenz eines engeren, ausschliesslich patricischen Senats zur Zeit der römischen Republik bezieht, in seinen Hauptmomenten hervorzuheben, soll der Zweck der folgenden Ausführungen sein.

Mommsen[1]) geht bei der Erörterung der Frage über die Sonderstellung der Patricier im Senat aus von der Benennung des Rats der Ältesten; er sagt: „Das Verhältniss des patricischen und des patricisch-plebejischen Senats ist wesentlich das einer partiellen Personalunion; die beiden Körperschaften stehen neben einander mit getrennter Competenz: aber wer dem patricischen Senat angehört, ist immer auch Mitglied des patricisch-plebejischen. Dieser Doppelnatur der Institution muss bei jeder Erörterung ihrer Eigenart Rechnung getragen werden, wenngleich der patricische Senat in seiner lebendigen Wirksamkeit der vorhistorischen Periode angehört und, so wichtig er für die Genesis des Instituts ist, bei dessen welthistorischer Entfaltung kaum in Betracht kommt“. —

senatus. Senatus ist die einzige für den Gemeinderat in allgemeinem und officiellem Gebrauch stehende Bezeichnung, wo die römischen Urkunden den Gemeinderat nennen, brauchen sie immer dieses Wort — niemals treten in den Urkunden die patres oder die patres conscripti auf, welche letztere Ausdrücke nur unter besonderen Bedingungen für den Senat gesetzt werden. Die Bezeichnung senatus mag von jeher auch der patricisch-plebejischen Versammlung beigelegt worden sein, da sie eben nichts ist als der erweiterte patricische Senat. Aber dem plebejischen *senator.* Mitglied derselben ist die Bezeichnung senator in älterer Zeit nicht eingeräumt worden. Ohne Zweifel infolge dessen wird dieselbe niemals titulár verwendet, da einerseits dieselbe dem plebejischen Mitglied nicht zu-

---

[1]) R. St. III, 2 pag. 835 ff.

kam andrerseits der Gegensatz zwischen diesem und dem patricischen nicht hervorgehoben werden sollte — nur in nicht titularem Ausdruck wird auch das plebejische Ratsmitglied senator genannt. Es ist[1]) sehr auffallend, dass der senator populi Romani aus den Inschriften verbannt ist; nicht minder, dass es für senator keine legitime Abkürzung giebt, zumal da bis auf Sulla es an Senatoren nicht gefehlt hat, die ihren Rang auf indirectem Wege zu bezeichnen nicht vermochten. Nach Sulla freilich genügte die indirecte Bezeichnung immer.

Willems kennt diesen für das plebejische Senatsmitglied titular nicht verwandten Gebrauch des Wortes senator nicht; er setzt erst bei der Bezeichnung der Ratsmitglieder mit „patres conscripti" ein, weil Mommsen[2]) in dem „der Patricier-Senat der Republik" betitelten Abschnitte nachzuweisen gesucht hatte, dass in diesem technisch zur Ladung und Anrede der Ratsmitglieder verwandten Ausdrucke mit dem Begriffe patres die patricischen, dagegen mit dem conscripti die plebejischen Mitglieder des Senats bezeichnet worden seien. Es handelt sich deshalb zunächst um die Feststellung der Bedeutung des Wortes patres und derjenigen der conscripti. Der Streit, der über die Auffassung dieser Begriffe von Willems, Mommsen und den S. 3—4 angeführten Forschern geführt wird, ist fast ausschliesslich etymologischer Natur, hat aber deswegen besondere Bedeutung, weil, wenn M. mit seiner Ansicht Recht hätte, damit ein Hauptmoment für seine Annahme einer Sonderstellung der patricischen Mitglieder im Senat gegeben wäre. —

I die patres conscripti.

Folgen wir ihrer Beweisführung in den Hauptzügen:

a) patres.

Mommsen[3]) sagt, dass patres sehr häufig den Senat und nicht minder häufig die Patricier überhaupt bezeichnet, bedarf keines Beweises; aber die ursprüngliche und eigentlich technische Bedeutung ist weder jenes noch dieses,

---

[1]) R. St. III, 2 pag 838, Anm. 3

[2]) R. F. pag. 218—50.

[3]) R. F. 227/28.

sondern die des patricischen Senats.“ In dem R. St. (III, 2 pag 837) dagegen heisst es: dem Senat der rein patricischen Gemeinde kann die Bezeichnung patres nicht zugekommen sein, da diese noch im Zwölftafelrecht vielmehr die Patricier insgemein bezeichnet“ und genauer (R. St. III, 1 pag 13) „die Geschlechtsgenossen heissen, wie gentiles, so auch patres insofern sie, und sie allein, Väter sind oder sein können; — (loc. cit. A. 1) die älteste politische Verwendung des Worts knüpft an die physische Bedeutung unmittelbar an, oder an die väterliche Liebe, oder an das Alter und dessen Vorzug im Raterteilen; alle alten Etymologieen gehen aus von der Beziehung des Wortes auf den Senat, späterhin der einzig technischen — oder adjectivisch patricii, insofern sie, und sie allein, einen Vater haben. Die erstere Bezeichnung wird den Geschlechtsgenossen im Gegensatz zu der ausserhalb der Gentilität stehenden plebs in Zwölftafelrecht beigelegt.“ Die Beweiskraft der diesbezüglichen Stellen bei Cicero u. Gaius, sagt M., habe er in den R. F. nicht richtig gewürdigt. — Daher der Widerspruch.

„In der jüngeren Terminologie hat patres im technischen Gebrauch eine engere Bedeutung angenommen wo immer sie nachher in der juristischen Sprache begegnen, bezeichnen sie den Senat oder vielmehr so weit er patricisch ist. Dieses beweisen die technischen Redensarten patres (et) conscripti, patres auctores fiunt, der Rückfall der auspicien ad patres im Falle des interregnum, die Prodition des interrex a patribus.

Dass die Gentilen überhaupt nicht mehr patres genannt wurden, zeigt sich teils darin, dass nie der einzelne Geschlechtsgenosse pater heisst, welche Einschränkung nur erklärlich ist bei Fixierung des Worts auf eine allein als Gesamtheit fungierende Körperschaft; teils in der sehr alten an den engeren Begriff anknüpfenden conventionellen Etymologie der ursprünglich gleichbedeutenden Wörter Patres und Patricii, nach der die römische Vollbürgerschaft ursprünglich aus 100 Familien bestand,

deren Väter, die patres, den Rat, deren Descendenten, die patricii, mit jenen die Bürgerschaft bilden. Auch hier erscheinen die patres in der jüngeren Bedeutung des Patriciersenats.

Wenn in der nicht technischen Sprache diese Bezeichnung bald für die Patricier schlechthin, bald für den patricisch-plebejischen Senat gesetzt wird, so ist beides nichts als nachlässige Übertragung a potiori. Die merkwürdige Verengerung der technischen Bedeutung des Worts hängt dagegen zusammen mit der veränderten Stellung des Patriciats in dem patricisch-plebejischen Staate. Die Geschlechtsgenossen als solche gingen auf in die neue Bürgerschaft und Patriciercomitien gab es nicht mehr. Aber der patricische Senat behielt wichtige Rechte in seiner Hand, namentlich die Nomophylakie und das Interregnum; der jüngere Sprachgebrauch entspricht der den Geschlechtsgenossen in dem patricisch-plebejischen Senat gebliebenen Competenz. Nachdem patres die engere Bedeutung des Patriciersenats angenommen hat und gentilis infolge der Erstreckung des Geschlechtsrechts auf die Nichtpatricier auch vom Plebejer gesagt wird, giebt es für die Gesamtheit der Altbürgerschaft keine andere genaue Bezeichnung als das ursprünglich nur adjectivisch gesetzte und in der techniscben Sprache nicht häufig verwendete Wort patricii in substantivischem Gebrauch."

In der patricisch-plebejischen Gemeinde tritt also, nach Mommsen[1]) bereits in früher Zeit die weitere Verwendung des Wortes patres, als die Patricier insgemein bezeichnend, zurück und werden der patricische Gemeinderat und der patricisch-plebejische, welche beide neben einander fungieren, jener als die patres, dieser als die patres (et) conscripti von einander unterschieden. Dass die letztere Bezeichnuug eine zweiteilige ist und die erste Hälfte in diesem Sinne gefasst werden muss, ist unmittelbar und glaubwürdig bezeugt[2]). In den beiden Functionen, in welchen der pa-

[1]) R. St. III, 2 p. 837.

[2]) cfr. die Belegstellen bei Mommsen (loc. cit. pag. 839 A. 2.

tricische Gemeinderat auftritt, bei dem Interregnum und bei der Bestätigung der Gesetze, der patrum auctoritas verwendet die technische Sprache für ihn nur die Bezeichnung patres. Bei dem zweiten dieser Acte kommt die senatus auctoritas auch vor, aber in ganz verschiedener Bedeutung[1]); bei dem ersteren werden immer die patres genannt, nie der senatus oder die patres conscripti. Auch Cicero unterscheidet den patricischen Senat der Königszeit und den patricisch-plebejischen der Republik in dieser Weise, wenn schon bei ihm sich auch die Anfänge des allgemeineren Gebrauchs zeigen, während freilich die Späteren von Sallust und Livius an diese Distinction fallen lassen und patres in abgeflachter Weise für den Senat schlechthin brauchen.

Nach Christensen[2]) hat man bei der Untersuchung nach der Bedeutung des Wortes patres wohl zu unterscheiden zwischen dem ursprünglichen Wert desselben und der Anwendung, die später die Schriftsteller davon gemacht haben. Bei diesen kommt das Wort in vier Bedeutungen vor: 1) für den patricischen Senat — zur Königszeit; 2) den ganzen patricisch-plebejischen Senat; 3) die patricische Bürgerschaft und 4) bei den Schriftstellern der letzten Zeit der Republik in der Bedeutung der Optimaten. Christensen betont aber nicht, wie Mommsen, dass patres bei dem späteren juristischen Gebrauch nur den Senat, so weit er patricisch ist, auch während der Zeit der römischen Republik bis Sulla bezeichne.

Ähnlich, nur in unklarerer Weise spricht sich Madwig[3]) aus: Das Wort patres an sich sei nur dazu geeignet, als Ehrenname eine Versammlung der Ältesten zu bezeichnen (*γέροντες*, Aldermänner), nicht eine Anzahl von Geschlechtern und es deute also die von dem Rate übertragene Benennung, gleichwie die einstimmige Überlieferung auf einen Zusammenhang zwischen dem Rate und den ältesten Patriciern hin, auf welche die Benennung des Rats übertragen

---

[1]) cfr. unten pag. 21.

[2]) loc. cit. pag. 198.

[3]) loc. cit. pag. 74.

wird, während die Geschlechtsgenossen und die Geschlechter eigentlich (?) mit dem Adjektiv bezeichnet worden: patricii, gentes patriciae d. h. Ratsfähige, Ratsgeschlechter.

Die Ausführungen von Willems über den Begriff der patres[1]) wonach in der patriarchalischen Zeit jeder pater familias an dem Rat der Alten teilnahm, die patres daher gleichbedeutend mit senatores geworden sind und diese Bezeichnung vom Rate beibehalten sei, selbst seitdem der Senat sich nicht mehr aus allen patres familias zusammensetzte, sondern nur aus einer gewissen Anzahl von ihnen, die der König als Repräsentanten der patricischen Familien erwählte, selbst seitdem die juridische Eigenschaft von pater familias nicht mehr erfordert wurde, ja selbst noch, als die Plebejer dazu zugelassen wurden, weist Mommsen[2]) als verwirrt zurück; ebenso als jede Erörterung ausschliessend die, dass der Ausdruck patres von Anfang an nicht alle Glieder der patricischen Familien bezeichnet hätte und die gleiche Bedeutung von patres und patricii späteren Ursprungs sei. —

Nach Mommsen sind also:

1. patres und patricii anfangs gleichbedeutend (nach Willems nicht);
2. nimmt später patres die engere Bedeutung des Senats an, soweit er patricisch ist (Willems dagegen);
3. werden die Gentilen später nicht mehr patres genannt, sondern patricii;
4. werden in der Folgezeit der patricische Gemeinderat und der patricisch-plebejische, jener als die patres, dieser als die patres conscripti unterschieden;
5. wird nur in der nicht technischen Sprache patres für die Patricier und den patricisch-plebejischen Senat gesetzt.

b. conscripti

Am wenigsten glücklich scheint Willems den Ausdruck conscripti in „patres conscripti“ aufgefasst zu haben, und diese Auffassung hat Mommsen besonders Gelegenheit

---

[1]) le sénat I pag. 9 ff.
[2]) R. St. III, 2 pag. 837.

geboten, seine Ansicht hervorzuheben und an Willems Ausführungen eine scharfe Kritik zu üben.

Die besonders von Mommsen R. F., Lange R. A.[1]) und Christensen loc. cit. vertretene Ansicht über die con scripti ging dahin, dass mit diesem Ausdruck die späteren etwa seit dem Anfang der Republik oder wohl gar sei Servius Tullius in den Senat aufgenommenen Mitglieder d. h. die plebejischen bezeichnet würden und dass die lateinischen Historiker, wo sie in den Berichten aus der späteren Zeit patres bisweilen allein gebrauchen, dieses nur als Abkürzung jener correcten Bezeichnung patr. consc thun; ferner, dass bei den nach Livius schreibenden der Einfluss dieses Schriftstellers, der in staatsrechtlicher Beziehung sich oft incorrect und unbeständig ausdrücke, wahrzunehmen sei.

Der erste unter den Historikern, der an dieser allgemein angenommenen Deutung des Ausdrucks patr. consc Anstoss genommen und sie zurückgewiesen hatte, war Ihne[2]); er leugnet die Teilnahme der Plebejer am Senat vor der Zeit der Consulartribunen und deutet jene Formel auf die schriftliche Aufzeichnung der rein-patricischen Senatoren, sodass die patricischen Senatoren im Gegensatz zu der Gesamtheit der patres als patres conscripti bezeichnet wären. Danach wäre für die erste Zeit der Republik der Senat nur aus patricischen Mitgliedern bestehend zu denken und die Hypothese Mommsens von dem Ausschluss der plebejischen Miiglieder des Senats bei der Bestellung des interrex und der Nomophylakie für diese Periode wenigstens nicht zutreffend gewesen. — Diese Behauptung Ihnes hatte Willems[3]) aufgenommen und durch eine sehr eingehende Beweisführung klar zu stellen versucht, dass der Ausdruck conscripti nicht die von den alten und neueren Historikern angenommene Bedeutung habe. Er führt etwa Folgendes dafür an: „Die Überlieferung spricht

---

[1]) Bd. I pag. 576 u. Bd. 2 pag. 353 ff.

[2]) loc. cit. pag. 27.

[3]) le sénat I pag. 38 ff. und Nachtrag pag. 641 ff.

davon, dass die consuln der ersten Jahre der Republik, um die zahlreichen Stellen auszufüllen, welche Tarquinius Superbus unbesetzt gelassen hatte, in den Senat Plebejer einschrieben, welche conscripti gehiessen hätten im Gegensatz zu den patricischen Senatoren (patres): woher die Formel stamme „patres (et) conscripti“; conscribere bedeutet „einschreiben“ in eine Liste, in ein Verzeichnis eine Gesamtheit von Namen, um eine vollständige Körperschaft zu bilden; so auch im militärischen Gebrauch bei der Liste der ausgehobenen Bürger etc. Daher sind patres conscripti „die in die Liste eingeschriebenen Senatoren“ und nicht, wie diejenigen interpretieren müssen, die diesen Ausdruck mit plebejische Senatoren übersetzen, „der Liste beigefügte“, im Gefolge der patricischen Senatoren. Dafür wären die technischen Ausdrücke zu verwenden gewesen: adscripti, adscripticii, adlecti, sublecti. Vom grammatischen Gesichtspunkt aus besteht die Formel patr. consc. also nicht aus zwei sich folgenden Substantiven, bei der die verbindende Conjunction mit einbegriffen ist, für patres et conscripti, sondern aus einem durch ein Particip näher bestimmten Substantiv: „in die Liste eingeschriebene Senatoren“, = *τῶν πατρικίων τοὺς καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν* (Dionys II, 47) [1]) — Von hier an aber hat Willems eine grammatische Erklärung der bei den alten Schriftstellern auftretenden Ladungsformel (bei Paul. Diacon pag. 254): „qui patres, qui conscripti, vocati sunt in curiam“ und (bei Liv. II, 1) „qui patres quique conscripti essent“ und eine Auslegung einiger Stellen bei Cicero, Horaz u. a., [2]) welche gegen ihn sprechen, gegeben, die wohl falsch ist; dann hat er aus allem die Folgerung gezogen, dass die Formel patr. consc. die officielle Benennung der Mitglieder des Senats war, nicht seit dem Anfang der Republik, sondern seitdem man eine Senatsliste aufgestellt hat, d. h. schon in der Königszeit.

Mommsen [3]) hat diesen Deductionen eine energische

---

[1]) I h n e, loc. cit. pag. 30—31.

[2]) cfr. le sèn. pag. 48 A. 2.

[3]) R. St. III, 2 pag. 840 A. 2.

Abfertignng zu teil werden lassen, indem er unter Anekennung der von Willems betonten Erklärung der conscripals der „Eingeschriebenen“ sagt, Willems habe den evidentSprachgebrauch in jenen Stellen verkannt und die wolbeglaubigte Ladungsformel in leichtfertiger Weise bei Seigeschoben etc.

Mommsen (loc. cit.) führt über die Bedeutung vconscripti folgendes aus: „die plebejischen Senatsmitgliedheissen, wo sie im Gegensatz zu den als patricische patrgenannten bezeichnet werden, adlecti oder conscripti. DBenennung der „Zugeschriebenen“ erklärt sich selber. Dder „Eingeschriebenen“ umfasst an sich alle an den Raversammlungen teilnehmenden und auf die Liste gebrachtMänner (cfr. Willems) und bezeichnet darum im municipalGebrauch häufig die Ratsmitglieder allgemein; neben dpatres stehend nimmt sie einen engeren Sinn an nach dbekannten römischen Redeweise die allgemein gültige Katgorie terminologisch speciell für die geringere Rangklaszu verwenden. Demnach lautet für den patricisch-plebjischen Gemeinderat die Ladung: „qui patres, qui coscripti (estis)“, die Anrede und die sonstige Bezeichnun„patres conscripti.“ — Die Ladungsformel[1]) zeigt sideutlich bei Festus sowohl, wie bei Livius, besondeFestus ep. pag 7. „Eingeschrieben“ (A. 2) sind die Plbejer in die Senatsliste, wie die Patricier, aber nur eigeschrieben, nicht patres und darum wird die allgemeiBenennung für die niedere Kategorie zur speciellen. -Da das der zweiteiligen Körperschaft angehörige Mitglisich nur entweder pater oder conscriptus hätte nennkönnen und die verschiedene Bezeichnung den ständischGegensatz in unbequemer Schärfe hervorgehoben habwürde, ist in der uns bekannten Epoche keine dieser Bnennungen gebraucht worden. Dies in Verbindung mdem analogen Vermeiden des Gebrauchs der Benennusenator[2]) sowohl bei der Ladung, wie in der Titulatur h

[1]) cfr. loc. cit. A. 3.

[2]) cfr. oben pag. 6—7.

zu dem seltsamen Ergebnis geführt, dass das Ratsmitglied der römischen Gemeinde eine eigentliche Titulatur erst durch die Rangordnung der Kaiser Marcus und Verus in dem Clarissimat erhalten hat. —

Die conscripti sind also:

1. nach Mommsen: die plebejischen Senatsmitglieder im Gegensatz zu den patricischen patres, insofern auch sie auf die Liste der Senatoren gebracht sind.

2. Nach Willems: ist die Bezeichnung patres conscripti die officielle der Mitglieder des Senats überhaupt, die in die Liste eingeschrieben sind, der patricischen und plebejischen.

II. Der Eintritt der Plebejer in den Senat.

Der Gegensatz in der Auffassung der patres conscripti hat nun weiter Veranlassung gegeben zu der Untersuchung, wann die plebs zum Senat zugelassen sei; Willems schliesst seine Auseinandersetzung über die patres conscripti mit der Bemerkung, dass die nach seiner Meinung falsche Deutung der Formel p. c. der einzige Beweis sei, auf den sich diejenigen stützen, die behaupten, diese Zulassung sei zu Anfang der Republik erfolgt. In der Annahme des Zeitpunkts der Aufnahme der Plebejer in den Senat gehen namentlich, auf der einen Seite Ihne, Clason, Willems, auf der anderen Herzog, Soltau, Mommsen auseinander.

Unsere Überlieferung, sagt Mommsen[1]), welche die Plebejer behandelt als Bürger von jeher, spricht folgerichtig die Unfähigkeit des Plebejers zum Sitz im Senat nirgends ausdrücklich aus und motiviert ihre Aufnahme in denselben lediglich damit, dass es an Patriciern gefehlt habe. Aber auch sie betrachtet den Senat als ursprünglich patricisch. Wo die Legende von der Aufnahme in den Senat unter den Königen redet, verbindet sie damit diejenige in den Patriciat und verknüpft den Eintritt der ersten Plebejer in den Senat zuweilen mit den servianischen

1) R. St. III, 2 pag 870 ff.

Ordnungen, gewöhnlich mit der Einführung der Republik[1]) Dem entsprechend erscheinen die Plebejer in der Erzählung früher als Senatsmitglieder, denn als Magistrate Die chronologische Feststellung der Zulassung der Plebejer in den Senat ist mit unsern Hilfsmitteln nicht zu erreichen; die conventionelle Chronologie der ersten Epoche der römischen Republik kann höchstens darauf Anspruch machen, die ungefähre Reihenfolge der verschiedenen Vorgänge zu determinieren; aber die Beseitigung des Königtums wird allerdings den Eintritt des Plebejers neben dem Altbürger sowohl in der Volksversammlung, wie in dem Gemeinderat und in der Magistratur zur Folge gehabt haben, sei es nun unmittelbar, sei es nach kürzerer oder längerer Zeit. Die überlieferte Ansetzung der Aufnahme der Plebejer in den Senat mit dem Beginn der Republik sei also sachgemäss.

Willems weicht von dieser Ansicht durchaus ab; er hat zu erweisen gesucht[2]), dass während des ganzen ersten Jahrhunderts der Republik der Senat ausschliesslich Organ des Patriciats war und die Geschichte keinen einzigen plebejischen Senator erwähne vor 400 v. Ch. Der erste plebejische Senator, der wirklich als Senator von Livius (V, 12) bezeichnet sei, sei P. Licinius Calvus, der im Jahre 400 der erste plebejische Consulartribun war, d. h. zuerst unter den Plebejern ein kurulisches Amt bekleidet habe. Die Plebs wäre also zum Senat zugelassen infolge ihrer Zulassung zu den curulischen Ämtern, rechtlich seit 444, der Einsetzung der Consulartribunen, in Wirklichkeit seit 400 v. Ch. Und in der That seien die sella curulis und der Sitz im Senat zwei zusammengehörige Rechte gewesen. Schwegler[3]) bezweifelt auch die Theilnahme der Plebejer an den Senatssitzungen bis zu dieser Zeit, weil während des Kampfes der Stände der Senat durchgehends als Ausschuss und Repräsentation des patricischen Standes er-

---

[1]) cfr. die Belegstellen R. St. III, 2 pag 839, A. 2.

[2]) cfr. le sén. I pag. 42—41,

[3]) R. G. Bd. 2 pag. 144, cfr. Ihne loc. cit. pag 27 u. Willems Nachtrag pag 656.

scheine, von diesem Parteistandpunkt handele und nicht ein einziges Mal die Rede davon sei, dass sich im Senat die Stimme eines plebejischen Mitgliedes zu Gunsten der plebejischen Forderungen erhoben hätte, was doch bei einer gemischten Zusammensetzung des Senats nicht hätte ausbleiben können.“ Es ist diese Frage für uns insofern von Wichtigkeit, als, wäre Willems Meinung die richtige, für das erste Jahrhundert der Republik der Senat nur aus patricischen Mitgliedern bestanden hätte und Mommsens Hypothese von der Sonder-Existenz eines patricischen Senats für diese Periode wenigstens nicht zutreffend wäre. Deshalb weist dieser Willems' Annahme mit der Bemerkung zurück [1]): „Wenn W. den Eintritt der Plebejer in den Senat an die Zulassung derselben zum Militärtribunat anknüpft, so ist dabei teils nicht erwogen, dass die Epoche des Aufkommens dieser rechtlich den Plebejern wohl stets zugänglichen Magistratur durchaus ungewiss ist, teils kann überhaupt, wer die Beschaffenheit unserer Quellen kennt, nicht einen Augenblick zweifeln, dass es eitel Thorheit ist hier datieren zu wollen. —

Die Plebejer sind also in den Senat eingetreten:
nach Mommsen: um die Zeit der Einführung der Republik
nach Willems: um d. J. 400 v. Ch. zur Zeit der Einsetzung der Consulartribunen.

Bestimmter spricht Mommsen über die ursprüngliche Disqualification des Plebejers für den Senat, und damit treten wir ein in die wichtige Untersuchung über die Competenz der patricischen und plebejischen Senatsmitglieder, die rechtliche Ungleichheit zwischen beiden und die Sonderstellung der patricischen Mitglieder des Senats in der späteren Zeit der Republik.

III. Die Competenz des Senats.

Bei der Besprechung der Competenz des Senats geht Mommsen [2]) aus von dem Verhältnis zwischen Magistratur und Senat, wie es sich äussert in den Ausdrücken: consilium, decretum, consultum, sententia und auctoritas, die er ihrer

[1]) R. St. III, 2 pag 872, A. 1.
[2]) R. St. III, 2 pag. 1022 ff.

1. Die technischen Ausdrücke: consilium, decretum, consultum, sententia, auctoritas.

Bedeutung nach terminologisch scharf von einander scheidet und in ihrem Wesen genau bestimmt. Diese Deductionen haben den Zweck darzuthun, dass die patrum auctoritas gegenüber dem senatus consultum eine weit grössere Bedeutung gehabt, jene nur zur Competenz des patricischen, diese des patricisch-plebejischen Senats gehört und somit eine rechtliche Ungleichheit zwischen den Mitgliedern der einen oder der anderen Körperschaft bestanden habe, die auch noch in verschiedenen anderen Erscheinungen zu Tage trete; deren Besprechung soll dann folgen. —

a) consilium.

Das Recht des Senats, sagt er loc. cit., beschränkt sich darauf, die von einem dazu berechtigten Magistrat an ihn gerichtete Frage zu beantworten. Diese Antwort ist zunächst nichts weiter als ein Ratschlag, den der Fragende nach Ermessen befolgen oder nicht befolgen kann. Der den Magistrat beratende Senat wird also unter den allgemeinen Begriff des consilium subsumiert und auch nicht selten enuntiativ als consilium publicum im eminenten Sinn bezeichnet. Indes wenn dies Wort im stricten Sinn gebraucht wird, macht der Senat sowohl terminologisch, wie sachlich vielmehr dazu den Gegensatz [1]). Terminologisch wird im technischen Sprachgebrauch niemals consilium vom Senat gesetzt, cfr. den Gegensatz de consilii sententia (I, 319) und de senatus sententia (III, 2—996); sachlich bestätigt sich dies dadurch, dass beim consilium die Zahl der Berufenen eine unbestimmte ist und die Berufung immer nur für den einzelnen Fall erfolgt, während zum Wesen des Senats die feste Zahl der Mitglieder und die Berufung auf Lebenszeit gehören.

Bei dem consilium ist allem Anschein nach Majoritätsfindung nicht notwendig gewesen; der Senat aber kann ohne diese überhaupt nicht gedacht werden. Da der Senator auf Lebenszeit eintritt, ist für die einzelne Beratung der Magistrat an ihn gebunden. Der Senat war also auch in dem ersten Stadium seiner Entwickelung durchaus mehr als ein consilium, sein Ratschlag war von Haus aus mehr

---

[1]) cfr. Will. le sén. II, pag. 33—35.

und sollte es sein, als ein einfacher Ratschlag, und wurde als Fesselung der Executive empfunden und behandelt. Der Übergang dieses potenzierten Rechts den Magistrat zu beraten in die Bindung desselben durch Senatsschluss ist wohl in vielhundertjährigem Kampf zwischen Magistratur und Senat entwickelt worden, aber der Keim dazu liegt in der Institution selbst —

b) decretum.

Urheber eines rite gefassten Beschlusses sind in allen Fällen der vorsitzende Magistrat und der Senat gemeinschaftlich. Als magistratischem Act kommt dem Beschluss wie jedem anderen des Magistrats die Bezeichnung „decretum" zu. So lange der Senatsbeschluss ein den Magistrat nicht bindender Ratschlag war, war er eben auch nur ein decretum, ein Wort, das deshalb auch für den Act des Senats glaubwürdig bezeugt ist. Als Act der Körperschaft ist er das Frageergebnis consultum, oder auch es wird die zunächst dem Beschlussvorschlag des einzelnen Senators zukommende Bezeichnung (die Antwort des einzelnen Senators auf die Frage des Vorsitzenden) und das der Einzelstimme eigene censere auf den Senat übertragen. Dass in der älteren Auffassung der Anteil des Magistrats an dem Act vorwiegt, geht daraus hervor, dass jener es ist, der den Beschluss macht, senatus consultum facit. Aber später kehrt sich das Verhältniss um. Die Benennung decretum, welche den Act als magistratischen bezeichnet, ist in Beziehung auf den römischen Senat in der uns bekannten Epoche nicht mehr in Gebrauch. Der Magistrat verschwindet völlig und bleibt allein die senatus sententia oder das senatus consultum, in welchen Bezeichnungen das Überwiegen der Körperschaft mit Evidenz hervortritt. Neben dem verschollenen decretum ist decernere zwar im Gebrauch geblieben, aber von dem Magistrat übertragen auf die Senatoren und synonym geworden mit censere. Auch wo der Magistrat handelnd auftritt, wird die Mitwirkung des Senats in der älteren Zeit bezeichnet als eine beratende, späterhin als Vorschrift. Die Formeln „de senatus sententia" und „ex senatus consulto" sind in dieser Weise

c) consultum sententia.

gedacht. Jene Verbindungen sind fest geworden und es hat sich mit der zweiten der Begriff der rechtlichen Bindung so bestimmt verknüpft, dass sie selbst und infolge dessen auch das senatus consultum schlechthin im Laufe der Zeit die senatus sententia verdrängt hat.

Diese terminologischen Erklärungen haben, das ist der Endzweck der Ausführungen Mommsens, alle nur Bedeutung für den patricisch-plebejischen Senat.

Wenn dieser einem magistratischen Act zustimmt, so spiegelt die doppelte Urheberschaft und das Verhältnis des Magistrats zur Körperschaft sich in der Terminologie. Wenn dagegen der patricische Senat auf Antrag des Magistrats einen Volksbeschluss bestätigt, so heisst der Act: die Mehrung des Senats „patrum auctoritas"; die Beteiligung des Magistrats an diesem Act tritt in der Benennung nicht hervor.

d) auctoritas

α) patrum auctoritas.

Unter diesem Worte wurde von Alters her die Gesetzbestätigung des patricischen Senats verstanden, in welcher dessen der Bürgerschaft insoweit übergeordnete politische Stellung schlagenden Ausdruck fand Das Wort auctoritas selbst entzieht sich aller strengen Definition und bezeichnet in der späteren Republik die ebenso eminente und effective, wie unbestimmte und formell unfundierte Machtstellung des Senats in entsprechender Weise verschwommen. Es ist aber zum politischen Schlagwort des Senatsregiments geworden und bezeichnet jede Willensäusserung des Senats, in der seine politische Macht besonderen Ausdruck findet. In diesem Sinne ist auctoritas mehr als ein Ratschlag und weniger als ein Befehl, ein Ratschlag, dessen Befolgung man sich nicht füglich entziehen kann, vor allem dasjenige verbindliche Beratungsrecht, welches der und zwar, wie M. später betont hat, (patricische) Senat während der letzten Jahrhunderte der Republik sich mit Erfolg vindiciert hat.

Welche besondere Bedeutung auch in späterer Zeit die patrum auctoritas gehabt hat, geht deutlich aus dem Umstand hervor, dass die magistratische und insbesondere die tribunicische Intercession gegen die Bestätigung des

Volksschlusses durch den patricischen Senat, eben die patrum auctoritas, nicht eingelegt werden konnte, wohl aber gegen das senatus consultum des patricisch-plebejischen Senats, da dieses nichts ist als ein mit Zuziehung des Senats gefasstes magistratisches Decret. Ein durch Intercession oder infolge eines ihm anhaftenden radikalen Mangels der Rechtskraft entbehrender Nichtbeschluss des patricisch-plebejischen Senats (der übrigens gleich dem gültigen niedergeschrieben wurde) wird senatus auctoritas genannt, vielleicht weil an der patrum auctoritas der Begriff eines von der tribunicischen Intercession unabhängigen Beschlusses des Patriciersenats haftete, und man einen Act, welcher die Willensmeinung des Gesamtsenats ausdrückte, wenn er auch durch Intercession oder sonstwie der Rechtskraft entbehrte, in analoger Weise glaubte bezeichnen zu dürfen.

β) senatus auctoritas.

Bei Livius sind alle diese Distinctionen verschwunden, besonders werden bei ihm Gesetze eingebracht: ex auctoritate senatus oder ex auctoritate patrum oder patrum auctoritate oder auctoribus patribus und es werden bei ihm patrum auctoritas, auctoritas senatus, und senatus consultum angewendet für gewöhnlich magistratisch-senatorische Acte ebenso häufig und ohne Unterschied, wie für die Bestätigung und für die Veranlassung des Gesetzes. Auf dieser nachrepublikanischen Redeweise, besonders des Livius, sagt Mommsen[1]) beruhen alle die abenteuerlichen Combinationen, die Willems über die patrum auctoritas aufgebaut hat.

Im livianischen Sprachgebrauch seien eben, wie senatus und patres, so auch auctoritas und consultum vollständig zusammengefallen; und nur mit völliger Ignorierung des klar vorliegenden Sprachgebrauchs der republikanischen Zeit, wie er sich namentlich in den Urkunden und der technischen Sprache zeige, habe Willems seine weitgreifende Hypothese aufbauen können; die Terminologie habe er hierbei, wie auch sonst, nirgends genügend beachtet. Die von Mommsen gegen Willems besonders angeführten Beweise für seine Auffassung der patrum auctoritas werden

[1]) loc. cit. pag. 1033, A. 2 und pag. 1037, A. 2.

bei der Besprechung des Wesens derselben weiter unten folgen. —

Wenn so, nach Mommsen, die rechtliche Ungleichheit der patricischen und plebejischen Mitglieder des Senats schon durch die verschiedene Anwendung der technischen Begriffe bei der Competenz des Senats zu Tage tritt und die Begriffe patrum auctoritas und senatus consultum bei der Beurteilung der Competenz der neben einander fungierenden Körperschaften streng geschieden werden müssen, so tritt dieser Unterschied noch deutlicher hervor bei der Geschäftsordnung des Senats und zwar besonders bei dem Hergang der Umfrage und Abstimmung[1]). Die Umfrage, wodurch zur Antragstellung aufgefordert wird, ist nicht zu allen Zeiten an alle Stimmberechtigten gerichtet worden. In dem rein patricischen Senat sind Vorschlags- und Stimmrecht wahrscheinlich zusammengefallen. Dagegen hat in dem patricisch-plebejischen Senat eine Zeit lang eine Anzahl Mitglieder das Vorschlagsrecht entbehrt und nur das Stimmrecht besessen; es sind dies die pedarii.

2. Geschäftsordnung

a) Die pedarii

Nach der durchsichtigen Etymologie und dem Gesetz, dass die mindere Kategorie nach der mit der höheren gemeinschaftlichen Function benannt wird[2]), sind dies diejenigen Senatsmitglieder, welche an der Abstimmung durch Auseinandertreten über die gestellten Vorschläge (pedibus in sententiam illius ire) und nur an dieser teilnehmen. Mommsen kommt dabei also auf das zurück, was er bereits in seinen Röm. Forsch.[3]) behauptet hatte, dass das Recht an der Discussion im Senat sich zu beteiligen, ursprünglich allen Patriciern zugestanden, allen Plebejern aber gefehlt habe und dass dieses auch später den letzteren nur insofern gestattet worden sei, als sie ein curulisches resp. ein Gemeindeamt bekleidet hatten, d. h. vom Jahre 388 d. St.; in dem ältesten Senat habe es also pedarii überhaupt nicht

---

1) cfr. loc. cit. pag. 962 ff.

2) cfr. Mommsen loc. cit. pag. 840 A. 2 über Proletarius, capite census, municeps, aerarius.

3) Bd. 1 pag. 250—268.

gegeben, sondern erst später, als die conscripti hinzugekommen wären; und diese pedarii seien nichts anderes als die sonscripti.[1])

Mommsen [2]) führt zum Beweise seiner Auffassung der pedarii folgendes an:

„Die pedarii können

1) weder die patricischen Senatoren sein, da nur unter der Voraussetzung, dass dem durch magistratische Einwahl in den Senat gelangenden Patricier das volle senatorische Recht zusteht, für die älteste Zeit ein Senat überhaupt gedacht werden kann.

2) noch können es diejenigen Personen sein, welche auf Grund des Ämterrechts zunächst ein dem senatorischen gleiches Recht und bei der nächsten Censur den Sitz im Senat erhalten, da die Zulassung der Plebejer zu den patricischen Ämtern die Gleichstellung auch im Senat notwendig einschliesst, auch lange Zeit die gewesenen curulischen Beamten allein unter den plebejischen Mitgliedern den Senatorenschuh getragen, (worüber weiter unten gehandelt werden wird) und in den comitien das senatorische Vorrecht ausgeübt haben (nämlich ein bevorzugtes Stimmrecht bei den Senatoren der drei ersten Klassen, den consularen, prätoriern und aediliciern unter gewissen Bedingungen) endlich weil die technische Bezeichnung dieser Kategorie in dem Vorstadium bis zur censorischen Einwahl in den Senat, die Formel quibus in sententiam dicere licet, ihnen das Vorschlagsrecht ausdrücklich beilegt.

3) es bleiben also für die pedarii nur diejenigen plebejischen Senatsmitglieder, welche durch freie consularische und später censorische Lection in den Senat gelangen, also kein zum Sitz im Senat gesetzlich berechtigendes Amt bekleidet haben.

---

[1]) cfr. auch Hofmann loc. cit. pag. 19 ff.

[2]) R. St. III_2 pag. 963 ff.

Diese Annahme stimmt zu allem, was über diese Kategorie sonst sich ermitteln lässt. Wenn in nachsullarischer Zeit senatores pedarii diejenigen sind, welche bei der Umfrage an letzter Stelle gefragt werden und faktisch an derselben sich nicht betheiligen, und wenn diese Definition sogar in die ältere Epoche hineingetragen wird, so ist dies, da die ursprüngliche Betheiligung auch der amtlosen Patricier an der Umfrage nicht bestritten werden kann, nicht anders zu erklären, als unter der Voraussetzung, dass das Wort ursprünglich die rechtlich von der Umfrage ausgeschlossenen Plebejer bezeichnet. Im Municipalwesen ferner steht die Definition des decurio pedaneus als des nicht durch das Amt in den Rat gelangten Mitgliedes zweifellos fest. Endlich erklärt sich unter dieser Voraussetzung das spätere Verschwinden der pedarii einfach aus dem Zurücktreten und dem Wegfallen der censorischen Senatorenwahl. Es muss in der früheren Republik ein nicht geringer Teil der Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht entbehrt haben; aber das Hinzutreten schon der Tribunicier muss die Zahl der vorschlagsberechtigten Senatoren wesentlich gesteigert haben.

Nachdem seit Sulla die Quästur das Vorschlagsrecht im Senat gab und nur Quästorier im Senat sassen, ist die freie censorische Einwahl, wenn überhaupt, sicher in so geringem Umfang vorgekommen, dass diese Mitglieder unmöglich noch eine besondere Kategorie haben bilden können und damit sind die des Rederechts entbehrenden Mitglieder, die senatores pedarii beseitigt. Die Durchführung der vollen Gleichberechtigung unter den Senatoren gehört zu der Vollendung des Senatsregiments.

Diese Auffassung Mommsens über die pedarii steht der von Willems[1]) durchaus entgegen ebenso der von Lange[2]), die dahin geht, dass unter den pedarii nicht die plebejischen Mitglieder des Senats weder am Anfang der

[1]) le sénat I pag. 139 ff.

[2]) R. A. II pag. 375 ff.

Republik noch in späterer Zeit zu verstehen seien, sondern die nicht curulischen Senatoren.

Er unterscheidet bei den Senatsmitgliedern die curulischen und nicht curulischen Mitglieder oder pedarii und behauptet, der Ausdruck pedarii habe erst unter dem Kaiserreich die Bedeutung von Senatoren erhalten, die kein Amt bekleidet hätten. Sie wären rechtlich des ius sententiae dicendae nicht beraubt gewesen. Da sie nach allen curulischen Senatoren befragt wurden, so sei es evident, dass sie im allgemeinen keine Gelegenheit fanden, eine persönliche Ansicht auszusprechen und zu motivieren: die Frage wäre gewöhnlich erschöpft gewesen, bevor sie zum Worte kamen. Dass sie das Recht zu sprechen hatten, beweise nicht allein der oft gebrauchte Ausdruck perrogare sententias, sondern auch die Zeugnisse verschiedener Schriftsteller. Die entgegengesetzte Meinung stütze sich allein auf eine falsche Etymologie des Wortes: „qui sententiam in senatu non verbis dicerent, sed in alienam sententiam pedibus irent“. — Die pedarii hiessen so im Gegensatz zu den curulischen Senatoren, ebenso wie man in den letzten Jahrhunderten des Kaisserreiches dem richterlichen Beamten, welcher auf dem Tribunal sitzt, den iudex pedaneus entgegengesetzt habe. — Dieser Bemerkung Willems tritt Mommsen [1]) besonders scharf entgegen, indem er es als einen unglücklichen Einfall von Willems bezeichnet, den Fuss-Senator davon benannt sein zu lassen, dass er nicht auf dem curulischen Stuhl gesessen habe: „Die ursprüngliche Bedeutung des nicht an der Debatte, wohl aber bei der Abstimmung beteiligten Ratsmitgliedes ist dem Worte zu allen Zeiten geblieben, nur dass der Ausschluss in älterer Zeit ein rechtlicher, späterhin ein thatsächlicher war. Das Wort verflacht sich daher weiter in der Weise, dass es überhaupt den geringeren bezeichnet; denn auch der iudex pedaneus der späteren Juristen hat sprachlich nichts gemein mit dem Gegensatz des Rechtsprechens de tribunali und de plano, da die Benennung des letzteren

---

[1]) loc. cit. pag. 963 A. 1.

als eines Fussrichters eine Albernheit sein würde, sondern ist eine dem minderen decurio nachgebildete Bezeichnung des minderen Richters. —

Die pedarii sind also:

1) nach Willems: die nicht curulischen Senatsmitglieder; sie waren nicht des ius sententiae dicendae beraubt, sowohl in der ersten Zeit der Republik, wie auch später.

2) nach Mommsen: die plebejischen Senatsmitglieder die kein zum Sitz im Senat gesetzlich berechtigendes Amt bekleidet hatten, die nur an der Abstimmung teilnahmen, nicht an der Umfrage, und die endlich existierten, seitdem es Plebejer im Senat gab bis zu der Zeit Sullas, von wo ab die lediglich aus censorischer Ernennung hervorgehenden Senatoren weggefallen sind. —

b. Die Reihenfolge der Senatsmitglieder auf derListe und ihre Bedeutung bei der Umfrage. — Der princeps senatus.

Das Übergewicht der patricischen Senatsmitglieder vor den plebejischen tritt uns ferner vor Augen, wenn wir die bei der Umfrage beobachtete Reihenfolge der Ratsmitglieder betrachten, wie sie die dazu von den Censoren aufgestellte Liste zeigt. Obwohl diese Liste sämtliche Mitglieder umfasste, war doch[1]) die Folge von praktischer Bedeutung nur, soweit die Umfrage reichte, da die blos mitstimmenden Senatoren nicht namentlich aufgerufen wurden und bei ihnen auf den in der Liste ihnen angewiesenen Platz nichts ankam.

In dem Vorrang der grösseren Geschlechter bei dem Vorschlag tritt die Reihenfolge deutlich als Rangfolge au[f] und nirgends haben sich die Rangverschiedenheiten schärfer entwickelt, als im Anschluss an die Umfrage im Senat: es folgten auf einander; die censorier, consulare, praetorier die gewesenen curulischen Aedilen; später die tribunicier und zuletzt die quaestorier. Innerhalb einer jeden magistratischen Kategorie wurden zuerst die Patricier und sodann die Plebejer aufgeführt; indes ist es zweifelhaft, ob dies patricische Vorrecht in der nachsullanischen Zeit ge-

---

[1]) nach Mommsen, R. St. pag 965 ff. u. pag 981 ff.

blieben ist. Diejenigen Senatoren, welche kein zum Senat befähigendes Amt verwaltet haben, hatten, insoweit sie Plebejer waren, das Vorschlagsrecht (nach dem oben über die pedarii gesagten) nicht; insoweit sie Patricier waren, werden sie dasselbe hinter den magistratischen Klassen ausgeübt haben. Seit Sulla fielen (cfr. oben) beide Kategorieen wohl weg. Die Initiative lag nach dem Vorstehenden also besonders in den Händen derer, die bei der Umfrage voranstanden. Ohne Bedeutung war aber das Vorschlagsrecht auch derer nicht, die an späterer oder spätester Stelle gerufen wurden. Es war darum von ungemeiner politischer Wichtigkeit, dass dem Plebejer bei der Aufnahme in den Senat das Vorschlagsrecht bei der Beratung versagt ward, im Senat ihm der Mund geschlossen blieb, während man den Fuss wirken liess. Der weitere Kampf um die Gleichstellung der Nichtadlichen findet in seinen grossen Phasen dann auch auf diesem Gebiet seinen Ausdruck. Durch das licinische Gesetz erhielt der Plebejer mit der Magistratur das Vorschlagrecht; mit der weiteren Übertragung der Magistraturen auf die Plebejer setzte sich diese Ausgleichung fort, bis die stummen Senatsmitglieder seit Sulla verschwinden. Aber teils das Verschwinden dieser, teils die Verdoppelung der Senatorenzahl durch Sulla müssen das Übergewicht der zuerst gerufenen Kategorieen erheblich gesteigert, das Vorschlagsrecht der später gefragten thatsächlich so gut wie aufgehoben haben. Daher wird seit der sullanischen Zeit senator pedarius von dem rechtlich von den Verhandlungen ausgeschlossenen plebejischen Senator auf den faktisch nicht mitredenden Tribunicier und Quästorier übertragen und als Gegensatz zu dem consularischen und prätorischen Senatsmitglied gebraucht. — Auf der Liste der Senatsmitglieder steht allen voran der Princeps senatus, eine Stellung, die das wichtige Vorrecht des ersten Wortes bei allen Verhandlungen gab und vor allem eine hochgeschätzte Auszeichnung war. Dieser Vormann des Senats ist durch die ganze republikanische Zeit nicht blos ein Patricier gewesen, sondern wahrscheinlich sogar ein Pa-

tricier der höheren Geschlechter[1]). Diese Ehrenstellung kam anfangs dem dem Amte nach ältesten patrizischen Censorien zu, später wurde er ohne Rücksicht auf das Amtsalter aus den patrizischen Censoriern gewählt. In nachsullanischen Zeit aber ist nie von einem Princeps senatus die Rede und hätte es in der ciceronischen Epoche einen solchen gegeben, so könnte dies uns nicht unbekannt geblieben sein. Offenbar hat Sulla diese Vormannschaft beseitigt: sie ruhte ja auf der Censur, welche er practisch abschaffte. Politisch vertrug die vollendete Optimatenherrschaft sich nicht mit der wenn auch nur nominellen Vorstandschaft eines einzelnen Mitgliedes und mit dem festen Vorstimmrecht. Willems[2]) hatte das von Mommsen schon in dessen R. F. 1, 258 ff. betonte Vorrecht der patricischen Senatsmitglieder bei der Umfrage, wie auch die Sonderstellung des patricischen princeps senatus zugegeben, aber nur „jusqu'à la dictature de Sulla.“ Von da an, meinte er, wurde das Princip des Vorrangs der Patricier nicht mehr beobachtet und seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. wurden die Patrizier und Plebejer desselben senatorischen Ranges auf der Liste klassifiziert ohne Unterschied der Herkunft, allein nach dem Princip der Anciennität; von da an hörte auch das exclusive Anrecht der Patricier an der Stellung des princeps senatus auf. —

Dementgegen hat Mommsen[3]) erwiesen, dass die von Willems[4]) für die nachsullanische Zeit den Plebejern zugeschriebenen principes senatus gar keine solche gewesen seien und (cfr. oben) es in der ciceronischen Epoche eben keinen princeps senatus mehr gegeben habe. —

IV. Die lunula des Senatorenschuhes als Abzeichen des patricischen Senators im Gegensatz zum plebejischen.

Der letzte Punkt, in dem eine Sonderung des patricischen von dem plebejischen Senator sich documentiert, betrifft eine Äusserlichkeit, die lunula am calceus mulleus, dem Senatorenschuh, der mit schwarzen Schnierriemen am

[1]) Mommsen pag 868.
[2]) Nachtrag pag 654
[3]) R St. pag. 868 A. 4.
[4]) le sén. I. pag. 116 ff.

Knöchel zugebunden getragen wurde. Die lunula war eine daran angebrachte Spange von Elfenbein und durch sie unterschieden sich, nach Mommsen,[1]) noch im sechsten Jahrhundert d. St. die patricischen Senatsmitglieder von den plebejischen. —

Der senatorische Schuh, sagt er, kam ursprünglich dem Könige und den patricischen Senatoren zu, worin ohne Zweifel die Thatsache sich ausdrückt, dass jeder von diesen gemäss der Interregnalordnung ebenfalls König ist. Von den plebejischen Senatoren trugen diesen Schuh noch im sechsten Jahrhundert d. St. nur diejenigen, die zu einem curulischen Amt gelangt waren, d. h. die am Vorschlagsrecht beteiligten, im Gegensatz zu den bloss mitabstimmenden plebejischen pedarii. Nachdem die letztere Kategorie weggefallen und das Vorschlagsrecht auf alle stimmberechtigten Senatoren erstreckt war, also in der späteren Republik und unter dem Principat, trug wiederum jeder Senator diesen Schuh. —

Indes die Erstreckung des senatorischen Schuhs auf einen weiteren Kreis hat sich nicht in vollem Umfang vollzogen. Der Gegensatz der ursprünglich allein berechtigten patricischen Senatoren und der plebejischen Mitglieder findet seinen Ausdruck darin, dass die Schnürung allen, der Knöchelhalter (lunula) aber nur den ersteren zukommt. Eine Ausnahme macht der Triumph. Demnach wird ein zwiefacher senatorischer Schuh unterschieden: der calceus patricius im eigentlichen Sinne des Worts und der calceus senatorius der übrigen Senatoren. Allerdings wird der Gegensatz nicht selten nach beiden Seiten hin ignoriert: es werden teils die Schnürschuhe ohne Hervorhebung des Halters Patriciern beigelegt, teils der Halter auf den Senator überhaupt erstreckt. Bei der die gesamte Entwickelung des Senats durchdringenden Tendenz, die plebejischen Mitglieder den patricischen gleichzustellen, kann es weder befremden, dass bei dem patricischen Senator nicht immer

---

1) R. St. pag. 888 ff.

das specielle Distinctiv betont wird, noch dass dem nichtpatricischen adulatorisch die Insignieen des patricischen beigelegt werden. Die Ausnahme, dass beim Triumph auch der plebejische Senator den Schuh mit der lunula trägt, und Zeugnisse aus der Zeit des Principats lassen aber daran keinen Zweifel, dass der Gegensatz des patricischen Schuhs mit der lunula und des allgemein senatorischen mit der blossen Schnürung von Rechtswegen bis in die spätere Zeit des Principats bestanden hat. —

Willems[1]) hat zu erweisen gesucht, dass der calceus patricius in den letzten drei Jahrhunderten der Republik war: (pag. 653) „non la chaussure des sénateurs patriciens, mais celle des sénateurs curules“ und (pag. 654) outre la chaussure des sénateurs patriciens, celle des sénateurs curules ou même seulement des magistrats curules“, also auch der magistrats curules plébéiens und deshalb nicht mehr ein exclusives Privileg der patricischen Senatoren, dass[2]) die nichtcurulischen Senatoren die „perones“ trugen wie die anderen Bürger, endlich es wahrscheinlich sei, dass während der Republik die curulischen Senatoren die patricische Fussbekleidung nur bei grossen Feierlichkeiten getragen hätten. Mommsen[3]) wirft ihm deshalb Unklarheit der Auseinandersetzung vor, da die Grenze zwischen patricisch-plebejischen Senatoren höheren Ranges mit dem patricischen Schuh und der luna und den niederen Senatoren ohne solche zu ziehen nicht möglich sei.

Wenn bis dahin Mommsen' und Willems entgegengesetzte Ansichten über den aus Patriciern und Plebejern bestehenden Senat rücksichtlich der Benennung der Mitglieder dieses Gemeinderats der Republik, des Zeitpunktes, von dem ab es einen solchen gegeben, der verschiedenen Competenz beider innerhalb desselben und des die patricischen von den plebejischen Mitgliedern unterscheidenden

---

1) le sén. I. pag. 123 ff. und Nachtrag pag. 653 ff.
2) le sen. pag. 127.
3) R. St pag. 892 A. 1.

Abzeichens besprochen sind, so erübrigt es nun noch die beiden Vorgänge in der verschiedenen Auffassung beider Forscher zu behandeln, welche zum grossen Teile eng mit den obigen Auseinandersetzungen zusammenhängen und durch sie ihre Erklärung finden.

Der in jenen so sehr hervortretende Gegensatz der Meinungen beider Historiker spitzt sich aber in der Darstellung der beiden nun folgenden Senatsacte um so mehr zu, als es sich hier nicht um den aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzten Senat der Republik handelt, sondern um die Existenz eines von Mommsen angenommenen, von Willems bestrittenen engeren, ausschliesslich patricischen Senats, der zur Zeit der Republik nur noch bei zwei Gelegenheiten zusammengetreten sei, d. i. bei Eintritt eines Interregnums und zum Zweck der Bestätigung und Vorberatung der Volksschlüsse.

Den ersten Fall hat Mommsen in dem letzten Bande des Römischen Staatsrechts, der den Senat behandelt, nicht einer neuen Untersuchung unterzogen, also an dem festgehalten, was er in den R. F.[1]) und im ersten Bande des R. St. (pag. 624—628), die vor Willems: le sénat erschienen sind, darüber gesagt hat; dagegen hat er den zweiten Fall, die patrum auctoritas dort aufs neue eingehend behandelt und Willems' Ausführungen darüber[2]) zurückzuweisen gesucht.

Eine auf alle Einzelheiten eingehende Besprechung der Beweisführungen beider über die Existenz resp. Nicht-Existenz des hierbei in Frage kommenden Patriciersenats der Republik glaube ich mir versagen zu müssen. Es dürfte schwer sein, bestimmt entscheiden zu wollen, wer von beiden Forschern das Richtige getroffen, und darum eine genaue Kenntnis der betreffenden Abschnitte in ihren Arbeiten erfordern, um nach der einen oder der anderen Seite ein endgültiges Urteil abgeben zu können. Nur das möchte ich hervorheben, dass, so sehr es auch Mommsen in der

[1]) Bd. 1 pag. 218—249.

[2]) le sén. Bd. 2. pag. 33—120.

consequenten Durchführung seiner Ansichten, besonders über die oben behandelten Abschnitte, den Leser zu seiner Überzeugung hinüberzuziehen verstanden hat, es ihm dennoch nicht gelungen ist, die letzte Consequenz aus jenen, eben das Bestehen seines Patricier-Senats, ausser allen Zweifel zu ziehen und damit jeden Gegenbeweis von Willems zu beseitigen.

Die patres des interregnums.

Der Vorgang des Interregnums ist etwa folgender:

Sowie infolge von Tod oder Abdankung kein Beamter mit konsularischer oder dictatorischer Gewalt in Rom vorhanden war, hatten die vorhandenen Prätoren schleunigst ihre Ämter niederzulegen und damit das Interregnum herbeizuführen: dann gingen die auspicia auf die patres zurück und diese ernannten einen interrex, der die specielle Verpflichtung hatte, die centuriatcomitien zu berufen und ihnen zu präsidieren zum Zweck der Wahl neuer Consuln. In der Königszeit war, da die königliche Gewalt sich nicht erblich fortsetzte, dem Tode des Königs notwendigerweise ein interregnum gefolgt. Unter der Republik war die Gelegenheit zum interregnum zahlreicher und häufiger, da die höhere Magistratur jährig oder halbjährig war. Da trat der Fall ziemlich oft ein, dass am gesetzmässigen Tage des Austritts dieser Beamten ihre Nachfolger noch nicht bestimmt waren. Dann war also der Zweck des interregnums der, einen Senator mit den nötigen auspicien zu bekleiden, damit er die Comitien zur Wahl eines consuls berufe und leite. Der Senat, der sonst niemals gegliedert funktioniert, teilte sich durch Loosung resp. Wahl [1]) in Zehntel, decuriae, wobei die uralte Normalzahl des latinischen Senats von 100 zu Grunde liegt, zum Zweck der Bestimmung der Reihenfolge der Abteilungen, die je 10 auf 50, oder innerhalb dieser Abteilungen je einer auf 5 Tage die Amtsführung zu übernehmen haben.

---

[1]) cfr. Mommsen R. St. I, 635, und III, 2, 851.

Die Amtsdauer dieses interrex beschränkte sich also auf 5 Tage, und da der Usus es dem ersten interrex untersagte, den comitien zu präsidieren, so folgten gewöhnlich mehrere interreges auf einander, bevor die Vakanz der gewöhnlichen Magistrate ihr Ende nahm. Die interreges mussten aus den patricischen Senatoren ernannt werden; das ergiebt sich aus der Liste der interreges, deren Namen uns erhalten sind. Die Formeln, die beim Eintreten des interregnums technisch gebraucht werden, sind: „auspicia ad patres redeunt oder auspicia penes patres resp. patrum sunt", und „res ad patres redit". Der Unterschied zwischen ihnen ist der, dass die letzte Formel in rein weltlicher, staatlicher Beziehung gebraucht wird; wo dagegen die Beziehung zu Staat und Göttern ausgesprochen werden soll, werden die beiden ersteren gebraucht. Der technische Ausdruck, den die Alten für die Wahl des ersten interrex anwenden, ist „prodere". —

So weit stimmen die Meinungen von Willems und Mommsen im Ganzen überein, sie gehen aber vollständig auseinander bei der Behandlung der Frage: wer sind die patres, die den ersten interrex „ex se produnt". Denn zunächst handelt es sich um die Bestimmung dieses ersten, die sich in anderer Weise vollzog, als die seiner Nachfolger, obwohl in beiden Fällen der Ausdruck prodere angewendet wird.

Dieser passt, sagt Mommsen[1]) auf den ersten nicht genau, da prodere sonst „weitergeben" bedeutet; Livius V, 31, 8 braucht sogar prodere von dem zweiten und den folgenden interreges im Gegensatz zu dem creare des ersten; wahrscheinlich bezeichnet es aber in dieser Verbindung nur die Bekanntmachung, wie in memoriae prodere, und wird in ähnlicher Verbindung auch von den königlichen Priesterbestellungen, wie es scheint, ebenfalls technisch gebraucht. Der Gegensatz zwischen creare des ersten und prodere der späteren tritt überhaupt nicht deutlich hervor, weil in den

---

1) R. F. pag. 220 A. 3 u. R. St. I, 635 A. 5.

Berichten über die Interregnen meist nur von der Bestellung des ersten interrex die Rede ist. —

Willems [1]) meint, der Ausdruck bezeichne nicht die Art der Designation; denn er werde ebenso von der Ernennung des ersten Interrex angewendet, als von der Designation seiner Nachfolger; er sei gleichbedeutend mit „porro dare" und beziehe sich wesentlich auf die auspicia. Beim Fehlen von curulischen Beamten kehrten die auspicia zu den patres zurück und diese übertragen sie dem ersten interrex (produnt interregem).

Wer sind nun diese patres?

Mommsen hält bei der Beantwortung dieser Frage unbedingt an dem fest, was er bereits in den R. F. und im R. St. Bd. I ausgesprochen hatte, dass dieses nur die patricischen Mitglieder des Senats gewesen seien. In Bd. III, 2 des R. St. (pag. 871) sagt er mit derselben Bestimmtheit: „Die Interregnalfunktion ist zu allen Zeiten den patricischen Mitgliedern des Senats vorbehalten geblieben, d. h. die dem Senator inhärierende obermagistratische Eigenschaft haftet am Vollbürgerrecht und geht dem plebejischen Mitglied ab". Er leugnet also hier noch ebenso, wie in den R. F. (I pag. 225) die Beteiligung der Plebejer an diesem Act des Senats. Die Motivierung in den R. F. (p. 220 ff.) geht davon aus:

1) Dass der interrex selbst stets patricisch geblieben sei.
2) Dass die Darstellung des ersten Interregnums bei Livius, Dionys etc. nach der der Annalisten nicht anders zu beurteilen sei, wie die der anderen altpatricischen Institutionen bei ihnen. Der Bericht von dem Zwischenkönigtum nach Romulus Tode sei eine getreue Darstellung derjenigen Formen, nach denen zu der Zeit, wo die Annalisten geschrieben hätten, in solchem Fall verfahren worden sei. Diese Berichte setzen einen ausschliesslich patricischen Senat voraus und in dieser altgeheiligten Institution hat nie eine Änderung stattgefunden, wie ja auch Appian

---

[1]) le sén II. pag. 14 ff.

(b. c. I, 98) als Einleitung zu der Wahl des Interrex i. J. 672 d. St. die Interregenwahl der Königszeit zur Orientirung über jene erörtere.

3. patres bedeute in diesen alten Formeln nur den patricischen Senat, wie auch in den Wendungen: „interregem prodi a patribus“ „patres auctores fieri“ etc. (cfr. oben pag. 18) und bei Cicero (de leg. 3, 4, 10). Dagegen bei Livius u. den späteren Schriftstellern, wo statt patres oft patricii oder patres für den Senat überhaupt gesetzt sei, sei dieses auf Nachlässigkeit des Ausdrucks zurückzuführen (cfr. oben pag. 10 u. 12). Der Sprachgebrauch der späteren Zeit gestattete es sich in der Erwähnung des Actes der Interregenwahl die Patricier den patres zu substituiren, weil patres damals ganz gewöhnlich von dem patricisch-plebejischen Senat gebraucht ward; in den Ausdrücken patricios coiere, convocari etc. verstand man auch ohne Hinzufügung von senatores nur die Versammlungen der patricischen Senatoren, weil das republikanische Staatsrecht keine anderen Patricier-Versammlungen kannte, als diese. — Somit ist, schliesst Mommsen[1]), nichts im Wege die sämmtlichen über das interregnum vorliegenden Berichte zusammenzufassen und als den Träger der Auspicien im Falle der Erledigung der Herrschaft für alle Zeiten gleichmässig den patricischen Senat zu betrachten. Seit es Plebejer im Senat gab, d. h. nach der Überlieferung seit Gründung der Republik, schieden sich die Versammlungen der patres äusserlich von denen der patres conscripti; bei der sinkenden Zahl der patricischen Senatoren mussten die zehn interregnalen Abteilungen der Zahl nach schwächer werden; im Übrigen aber änderte sich nichts. — (Über das Recht, das die Volkstribunen durch die Licinisch-Sextischen Plebiscite erwarben, einen Senatsbeschluss zu Stande zu bringen, der die Berufung der patres anordnete und dadurch das Interregnum herbeizuführen, resp. durch ihre Intercession gegen das senatus consultum

---

1) R. F. I, 230.

das Eintreten desselben zu verhindern, cfr. R. F. [I, 230 bis 233] u. R. St, [I, 632]).

Willems[1]) giebt die erste Behauptung Mommsens, dass der Interrex stets patricisch geblieben sei zu[2]), aber nicht die, dass der erste Interrex jedes Interregnums allein durch die patricischen Senatoren ernannt sei; er behauptet, dass er „en séance plenière du Senat" ernannt sei; die patres seien ganz einfach die Senatoren. Er hebt in seiner Beweisführung — vergleiche seine im ersten Teile dieser Abhandlung auseinandergesetzten von Mommsen abweichenden Ansichten — hervor:

1. Dass, so wie bei der Ernennung des Interrex nach Romulus Tode nur Patricier beteiligt gewesen seien, da der Senat damals eben ausschliesslich aus diesem Element bestand, dieser Zustand des Senats geblieben sei bis z. J. 400 v. Ch., bis zu der Zulassung der Plebejer zu den curulischen Ämtern; die Behauptung Mommsens könnte also nur Geltung haben für die Zeit von 400 v. Ch. ab.

2. Wenn vom Jahre 400 v. Ch. ab der Senat sich, wie es Mommsen schon vom Beginn der Republik will, in zwei von einander in gewisser Beziehung subordinierte Abteilungen geschieden hätte, so müsste man in der Tradition und den Schriften der Historiker des zweiten Jahrhunderts und der über die Jahre 53, 52 v. Chr. etc. eine Andeutung darüber finden, was absolut nicht der Fall sei.

Polybius würde in seinem in den Fragmenten der hist. (VI—11—19) erhaltenen Entwurf einer römischen Constitution, da er infolge seiner freundschaftlichen Beziehungen zu den patricischen Häusern Roms und namentlich zu dem damaligen berufensten Vertreter der patricischen Aristokratie im Senat, Scipio Aemilianus, mit den römischen Staatseinrichtungen sehr vertraut war, wenn das Interregnum oder die patrum auctoritas den Patriciern im zweiten Jahrhundert v. Ch. noch reserviert gewesen wären,

---

[1]) le sén. II pag. 23 ff.

[2]) cfr. Nachtrag pag. 649.

ein Wort über dieses Vorrecht der patricischen Senatoren gesagt haben.

Ebenso setze die Hypothese Mommsens in der Zeit Ciceros Specialsitzungen der patricischen Senatoren voraus, nicht allein für die Ernennung des Interrex, sondern auch für die patrum auctoritas. Es sei aber absolut unmöglich zu fassen, wie, wenn solche Versammlungen der damaligen patricischen Senatoren, bei denen etwa 30—40 Collegen Ciceros teilgenommen, stattgefunden hätten, und sie würden, hebt Willems hervor, in Anbetracht der Interregnen dieser Seit nicht ohne Wichtigkeit gewesen sein, sowohl Cicero als auch irgend ein anderer seiner Zeitgenossen nicht ein Wort über diese Institutionen gesagt oder eine Anspielung darauf gemacht haben. Bei Polybius und Cicero finde sich aber davon nichts. —

3. Drittens würde schon der Umstand gegen Mommsen sprechen, dass in der letzten Zeit der Republik die Anzahl der patricischen Mitglieder des Senats eine zu geringe war, um in viele und aus so vielen Personen bestehende Abteilungen, wie sie bei dem ersten Interrex genannt werden, geschieden zu werden.[1]) Deshalb kann man nicht mit Mommsen sagen: „bei der sinkenden Zahl der Senatoren etc. . . . (cfr. oben) „im Übrigen änderte sich nichts.“

4. Viertens hat Willems die einzelnen Stellen bei Cicero, Livius, Asconius, in denen Mommsen den Begriff patres bei der Interregenwahl für die patricischen Senatsmitglieder angewendet sieht, einer genauen Untersuchung unterzogen und sie nicht als seiner Auffassung, dass damit auch der Gesammtsenat bezeichnet sein könnte, wenigstens nicht unbedingt widersprechend gefunden; ferner hat er betont, dass der Ansicht Mommsens das Zeugnis des Dionys und besonders das Appians widerspreche, der, wenn er von

---

[1]) cfr. le sén. I, 69—88; 96—103; 268—274 etc. und Willems zweites Werk; „le droit public romain etc.“, pag. 70—71: „im Laufe der Republik nahm die Zahl der patricischen Familien fortwährend so sehr ab, dass gegen Ende man nicht mehr als etwa ein Dutzend gentes zählte.“

der Zeit Sullas spräche, den interrex durch die *βουλή*, d. h. die Übersetzung nicht des Wortes patres, sondern des Wortes senatus, ernennen lässt; endlich, dass sie in Gegensatz zu dem Sinn des Textes bei Livius über das Interregnum von 216 v: Ch. stehe. —

(Über das Recht der Volkstribunen gegenüber dem Senat in seiner Interregnal-Function nach den Licinisch-Sextischen Gesetzen, auf Grund dessen sie, nach Mommsen, nicht das ius intercedendi gegen die Wahl des interrex hatten, sondern nur gegen das diesem Act vorausgehende senatus consultum, was Willems bestreitet, cfr. Willems [le sén. II. — 27 ff.])

Zu Punkt 2 der Gegengründe von Willems möchte ich anzuführen nicht unterlassen, dass Mommsen in seinem R. St [1]) sein System selbst ganz wesentlich geschwächt oder insoweit eingeschränkt hat, als er auf Specialsitzungen des patricischen Senats verzichtet hat, indem er es dort ausspricht, dass die patricischen Senatoren die ihnen reservierten Befugnisse in den gewöhnlichen Senatssitzungen ausübten, „der Interregnal-Wahlact sich in der curie und sicher unter Anwesenheit des gesamten Senats vollzog“ ... und weiter unten: „ebenso wenig ist es bedenklich, die für den Bestellungsact technische Formel: patricii coëunt als itio in partes innerhalb des Senats aufzufassen.“ Endlich wäre auch zu erwägen, ob nicht in den Ausführungen Mommsens selbst über die sullanischen Reformen, die ja das Wesen des Senats so sehr berührten und namentlich auch eine Änderung der bevorrechtigten Stellung der patricischen Mitglieder im Senat zur Folge hatten (vergl. die obigen Abschnitte über die pedarii und den princeps senatus, besonders oben S. 22–28) eine Beeinträchtigung seiner Meinung von dem Fortbestehen des patricischen Vorrechts beim interregnum und der patrum auctoritas gefunden werden kann. —

---

1) Bd. 1 pag. 630, A. 3.

Die patres auctores.

Patrum auctoritas ist die Bestätigung des auf Antrag des Magistrats von der Gemeinde gefassten Beschlusses durch den Senat. Ausdrücklich wird sie auf Gesetze, wie auf Wahlen bezogen und wahrscheinlich auch auf das Volksgericht; ausdrücklich ferner erfordert für die Curien, soweit ihnen Beschlussrecht zusteht, und für die Centurien und die patricisch-plebejischen Tribus.

Die Beschlüsse dieser sind alle nicht rechtskräftig, „nisi patres auctores fierent". —

Nach der Anlage der Institution der patrum auctoritas sollte sie nicht dem rechtmässig freien Belieben der Gemeinde Schranken setzen, sondern Verletzung der verfassungsmässigen Ordnungen und der völkerrechtlichen Verpflichtungen verhindern. Da jedes derartige Zuwiderhandeln als Frevel gegen die göttliche Ordnung aufgefasst werden konnte, so ist das reine Bewahren der auspicien der Grundgedanke ebenso der patrum auctoritas, wie der Interregnalordnung gewesen. Die Bestätigung folgt ursprünglich dem Volksschluss, später tritt durch verschiedene Gesetze: die lex Publilia v. J. 339 v. Ch. und um den Anfang des dritten Jahrhundert die lex Maenia eine Modification ein, indem der Beschlussfassung bei gewissen Fällen die Bestätigung vorausgeht. —

Inbezug auf die patres zeigt sich hier nun dieselbe Meinungsverschiedenheit bei Willems und Mommsen.[1])

Der erstere hat auch hier wieder wie beim Interregnum ausser der eingehenden Besprechung der Ansichten der modernen Historiker die Zeugnisse der alten Schriftsteller: Dionys, Cicero, Gaius, Sallust, Servius, des autors de domo und besonders die bei Livius einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Besprechung der letzteren bei Livius schliesst er mit folgender Bemerkung: „Es ist uns unmöglich zuzugeben, dass bei Livius die Worte patrum auctoritas, nach Belieben des Lesers, bald eine Entschei-

---

[1]) cfr. le sén. II. Cap. 1. § 1—3 u. R. St. III., 2 pag. 1137 A. 2.

dung des Senats, bald die einer patricischen Körperschaft bezeichnen, die vom Senat verschieden ist; die patrum auctoritas existierte noch zur Zeit des Livius: der Historiker wusste, durch wen sie gegeben wurde, und wenn die Körperschaft, die mit der Befugnis betraut war, vom Senat verschieden gewesen wäre, so würde Livius sicher überall ihren technischen Sinn den Ausdrücken patres auctores bewahrt haben.“

Ebenso sucht er denjenigen Stellen der anderen Schriftsteller, die gegen seine Meinung zu sein scheinen, dass der ganze Senat unter den patres auctores zu verstehen sei, eine Deutung zu geben, die für ihn spricht. Nur das Zeugnis des autors de domo, der die patrum auctoritas ausdrücklich den patricii noch im letzten Jahrhundert der Republik zuschreibt, für sich zu interpretieren, ist ihm nicht gelungen: er legt deshalb dem Zeugnis dieses Autors — vielleicht, wie er meint, eines Rhetors der Kaiserzeit, keine Bedeutung bei. —

Und daran knüpft deshalb Mommsen auch in seiner besonders absprechenden Kritik der von Willems vertretenen Ansicht an und führt gegen ihn etwa Folgendes aus:

„Die von Willems vertretene Ansicht, dass die patrum auctoritas der alten Zeit und die Gesetzgebung auf Veranlassung des Senats der späteren Epoche derselbe, nur dem Volksschluss früher nachfolgende, später voraufgehende Act sei, wobei er die patres jener Formel als den patricisch-plebejischen Senat fasst, ist von allen vorgebrachten Hypothesen die haltloseste.

Gründe: Willms hat übersehen:

1) Dass, wo von dem Bestätigungsact in historischer Zeit die Rede ist, nie der Senat genannt wird, sondern immer die patres;
2) nicht übersehen, aber in unglücklichster Weise weginterpretiert, dass bei Livius (VI, 42, 14) der Senat die patres zur Erteilung der auctoritas anweist, also nach Willems sich selber;

3) 4 u. 5 sind gegen Willems' Annahme der patrum auctoritas in der älteren Zeit und der späteren Epoche gerichtet);
6) übersehen, dass an die Unechtheit der Rede Ciceros für das Haus heutzutage kein Philologe und kein Historiker noch glaubt; denn dass diese, unter allen Reden Ciceros staatsrechtlich die bedeutendste, seiner Ansicht schnurstracks widerspricht, räumt er ein. — Als Beweis wird nichts vorgebracht, als die livianischen Stellen, in welchen der die Einbringung eines Gesetzes herbeiführende Senatsschluss nicht senatus consultum, sondern patrum auctoritas genannt wird. Hätte Willems hier, was er freilich nirgends thut, die Terminologie genügend beachtet, so würde er sich überzeugt haben, dass ein solcher Beschluss in correcter Rede immer senatus consultum oder senatus sententia heisst (vergl. S. 19). — Die Stellen bei Livius beweisen nichts, als was des Beweises nicht bedarf, dass im livianischen Sprachgebrauch, wie senatus und patres, so auch auctoritas und consultum zusammengefallen sind, und nur mit völliger Ignorierung des klar vorliegenden Sprachgebrauchs der republikanischen Zeit konnte auf sie eine weitgreifende Hypothese aufgebaut werden. — Es wird nicht nötig sein, weitere Gegengründe zu häufen oder gar alle an diesen radicalen Fehler anknüpfenden Irrgänge zu verfolgen".

Ob diese Entgegnung Mommsens, soweit sie Thatsächliches enthält, sowie auch die bei dem Interregnum von ihm vorgeführten Gründe für die Annahme eines engeren, ausschliesslich patricischen Senats den von Willems (oben S. 36—38) angeführten Bedenken gegen diese Annahme ein genügendes Gegengewicht bieten, und ob die von Mommsen gegenüber Willems ausgesprochenen Vorwürfe über die Art seiner Beweisführung berechtigt seien oder nicht, mag ich nicht entscheiden. Ich habe mich nur bemühen

wollen, die Frage, deren Behandlung mir nun, wie ein
gangs der Abhandlung erwähnt, nach den Arbeiten diese
beiden Forscher genügend untersucht und erörtert zu sein
scheint, in ihren Hauptphasen zur Darstellung zu bringen
die Ansichten beider dabei möglichst gleich zu berück
sichtigen und so dem darin nicht Eingeweihten eine Über
sicht zu geben über diejenigen Momente, auf welche be
derselben besonders Gewicht zu legen ist. Ferner wollt
ich mit der Bearbeitung der Abschnitte über die Sonder
stellung der Patricier in dem patricisch-plebejischen Senat
eventuell die beiden Funktionen, in denen die Patricier in
einem rein patricischen auftreten, zeigen, dass nicht jede
von diesen beiden für sich allein zu behandeln sei, sondern
beide in engem Zusammenhange zu einander stehen und
durch die Beweisführung des ersten die des zweiten erst
in das rechte Licht trete. —

Mommsens Hypothese von dem patricischen Senat
ist ja seit dem Jahre 1864 so vielfach behandelt worden
und hat die Anregung zu einer solchen Reihe von Unter
suchungen gegeben, welche zum Teil in ausgedehntem
Masse wichtige Verfassungsfragen des römischen Staats
lebens berühren, dass ein Interesse für sie wohl bei jedem
Historiker, der einen Einblick in die römische Verfassungs
geschichte, namentlich die der ersten Jahrhunderte de
Republik gethan, vorausgesetzt werden muss.

Müssen doch bei ihr neben anderen Fragen, die si
nur streift, in oft nicht geringem Masse berücksichtig
werden, die nach dem Ursprung des Senats zur Königszeit
der Benennung seiner Mitglieder am Anfange, am Ausgang
derselben und zur Zeit der Republik im Zusammenhang
mit denjenigen, wann die Plebejer in den Senat aufge
nommen seien, welches die Bedeutung der curulischen Be
amten, der pedarii im Senat, der bei den Senatsverhand
lungen gebrauchten technischen Ausdrücke gewesen sei
ferner die nach den Instituten des Interregnums und de
patrum auctoritas in Verbindung mit wichtigen Gesetzen
aus der Zeit des Ständekampfes, nicht zu gedenken endlich

der vielen sich daran knüpfenden Fragen über die verschiedenen Auffassungen dieser Institutionen durch die alten in griechischer und römischer Sprache schreibenden Historiker und den Quellenwert derselben.

Daher ist es denn auch gekommen, dass die modernen Historiker, die sich mit der Lösung dieser Fragen beschäftigt haben, durchaus verschiedener Ansicht geworden sind und nicht nur in der Auffassung einzelner geringerer Momente, sondern auch der Hauptfrage selbst nach dem patricischen Senat in ausgesprochenem Gegensatz zu einander stehen, wobei allerdings die Werke von Willems und Mommsen als Leiter nach der einen oder der anderen Seite stets mitgewirkt haben und es auch müssen, weil eben diese am vollständigsten und eingehendsten sich darüber verbreitet haben und die Behandlung des römischen Senats in seiner Zusammensetzung, seinen Functionen und der Wandlung dieser im Laufe der Zeit bei beiden fundamental angelegt und in streng exacter Forschung durchgeführt ist.

Das Interesse für die Beschäftigung mit ihnen zu wecken, dazu mag auch die vorstehende Arbeit dienen. —





